44-Hch 6417 Fejz.Kieselgr.Allersb.

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;
Antrag auf Renaturierung und Verlegung des Kieselgrabens auf den Grundstücken FI.Nrn. 378/4 und 378/40 der Gemarkung Allersberg**

Das Einzugsgebiet des Kieselgrabens (Gewässer III. Ordnung) beträgt am Ort der Maßnahme ca. 234 ha, wovon ca. 18 ha auf den Ortsbereich von Allersberg entfallen. Das Außeneinzugsgebiet ist zum größten Teil bewaldet. Für den Kieselgraben wurde in der jüngeren Vergangenheit eine Hochwasserfreilegung durchgeführt. Durch die Rückhaltung der Außeneinzugsgebiete konnte die Abflussmenge im Ortsbereich bei Starkregenereignissen erheblich reduziert werden. Dies führte zu einer deutlichen Entspannung im Hinblick auf Überschwemmungen bebauter Grundstücke. Die damit verbundene Verlängerung der Grabensohle führt zu einer Verringerung des Sohlgefälles.

Der Kieselgraben wurde im Zuge der Wohnbebauung der beiden Erschließungsstraßen „Am Kieselgraben“ und „Wittelsbacher Straße“ in den vergangenen Jahrzehnten in seiner Gestalt und seinem Verlauf den Grundstücksnutzungen angepasst.
Auf dem Grundstück Fl.Nr. 378/40 der Gemarkung Allersberg erhielt der Kieselgraben ein gemauertes Bachbett mit senkrechten Grabenwänden.

Das vorherige gemauerte Grabenprofil sei nach Aussage des Antragstellers in seiner Standsicherheit augenscheinlich erheblich beeinträchtigt gewesen. Er plante deshalb den Rückbau des gemauerten Grabenprofils und die Neuanlage des Grabens.

Zur Verhinderung eines möglichen Einsturzes wäre ein Bypass auf seinem Grundstück angelegt geworden. Bei den Bauarbeiten sei es zum Einsturz des gemauerten Grabenprofils gekommen. Der Kieselgraben fließt im betreffenden Abschnitt jetzt ausschließlich über den angelegten Bypass.

Vor der Anlage des Bypasses wurden das Grundstück sowie das gemauerte Grabenprofil mittels Tachymeteraufnahme vermessen. Der ursprüngliche Zustand ist also dokumentiert und dient als Grundlage der vorliegenden Planung.

Im Zuge der Auflassung des vorherigen gemauerten Grabens beabsichtigt der Antragsteller die Verlegung des Kieselgrabens an den Rand seiner Grundstücke. Mit dem geplanten Vorhaben soll der bisherige Grabenverlauf mit dem nicht mehr standsicheren gemauerten Bachbett ersetzt werden. Durch die Verlegung des Kieselgrabens soll eine naturnahe Gestaltung des Gewässers und eine Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 378/40 ermöglicht werden.

Die Gestaltung des neuen Grabenverlaufs und -querschnitts beschränkt sich darauf, die bisherige Abflussleistung des Grabens zu erhalten bzw. zu erhöhen.

Gemäß Berechnungen des Planungsbüros wird die Abflussleistung mit dem geplanten Profil von 0,914 m³/s auf 1,000 m³/s erhöht. Durch die Erhöhung der Abflussleistung stehen Reserven für die Abflussminderungen durch die beiden Richtungswechsel der Trasse vorhanden. Bei beiden Betrachtungen wurde ein Freibord von 10 cm zur Geländeoberkante berücksichtigt.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Ergibt die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 der zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort weist keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch insgesamt nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 15.04.2020

Hechtel